



CAYMAN ISLANDS  
GOVERNMENT

## Ministry of Finance Financial Services Secretariat

### Fact Sheet

#### Die Regelungen der Kaimaninseln zur internationalen Zusammenarbeit

Der Erfolg des Finanzmarktsektors auf den Kaimaninseln ist nicht zuletzt auf ein entsprechendes aufsichtsrechtliches Umfeld und eine gute internationale Zusammenarbeit zurückzuführen. Dabei standen von Anfang an zwei Ziele im Mittelpunkt: der Aufbau eines weltweit führenden institutionellen Geschäfts und die Entwicklung einer starken weltweiten Zusammenarbeit zur Unterstützung des internationalen Geschäfts in Sachen Finanzdienstleistungen.

Die wirkungsvolle Anwendung und Umsetzung der betreffenden Übereinkommen wird durch keine Datenschutz- bzw. Geheimhaltungsbestimmungen berührt, und alle zuständigen Behörden der Kaimaninseln verfügen gemäß den für sie geltenden Rechtsvorschriften über umfangreiche Befugnisse zur Erwirkung und Erteilung von Auskünften. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die betreffenden internationalen Abkommen zur Zusammenarbeit.

#### Unterstützung bei Steuerauskünften

- Die Kaimaninseln befinden sich auf der „Weißen Liste“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). In dieser Liste sind diejenigen Länder enthalten, die internationale Steuerstandards im Wesentlichen umsetzen. Die Kaimaninseln haben mit folgenden 14 Staaten bilaterale Abkommen zur Bereitstellung von Steuerinformationen getroffen: Dänemark, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Grönland, Irland, Island, Neuseeland, Niederlande, Niederländische Antillen, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigten Staaten von Amerika.
- Die Kaimaninseln haben sich aktiv im Rahmen des OECD Global Forum on Taxation beteiligt und als eines der ersten Nicht-OECD-Rechtssysteme (bereits im Jahre 2000) die Prinzipien zur steuerlichen Transparenz und zum Informationsaustausch verbindlich angenommen.
- Die für die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern zuständige Behörde der Kaimaninseln ist die Tax Information Authority, die gemäß dem Tax Information Authority Law im Jahr 2005 ins Leben gerufen wurde. Weitere Informationen über die Behörde finden Sie unter [www.tia.gov.ky](http://www.tia.gov.ky).
- Die Steuerinformationsbehörde der Kaimaninseln ist auch für bilaterale Abkommen mit den 27 EU-Staaten zur automatischen Erstellung der Auskunft über Zinseinnahmen zuständig, die 2005 in Kraft getreten sind.



- Das Steuerinformationsgesetz wurde im Dezember 2008 dahingehend geändert, dass ein paralleler „einseitiger Mechanismus“ der Zusammenarbeit in Steuerfragen hinzugefügt wurde, der zusätzlich zu den bilateralen Abkommen zur Anwendung kommen kann. Dieser Mechanismus entspricht den technischen Standards der OECD bezüglich der steuerlichen Transparenz und der Bereitstellung von Informationen.
- Im März 2009 haben die Kaimaninseln im Rahmen des einseitigen Mechanismus Vereinbarungen zum Austausch von Steuerinformationen im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch mit den folgenden 12 Staaten getroffen: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Japan, Slowakei, Schweiz, Südafrika und Vereinigtes Königreich.

## Kooperation der Aufsichtsbehörden

- Die Cayman Islands Monetary Authority (CIMA) ist als Zentralbank durch die eigene Satzung verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen des Zentralbankgesetzes (Monetary Authority Law) weltweit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu kooperieren, und verfügt über umfassende Rechte zur Durchsetzung dieser Aufgabe.
- Obwohl dies keine zwingende Voraussetzung für die Zusammenarbeit darstellt, hat die CIMA 15 Absichtserklärungen mit den Finanzaufsichtsbehörden in Argentinien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Jersey, Jamaika, der Isle of Man, Malta, Panama, dem Vereinigten Königreich (der Financial Services Authority) und den USA (mit der Securities and Exchange Commission sowie der Commodity Futures Trading Commission) unterzeichnet. Außerdem hat die CIMA eine entsprechende Vereinbarung mit der Nationalbank Brasiliens und ein multilaterales Abkommen mit acht zuständigen Aufsichtsbehörden im Karibikraum unterzeichnet. Alle genannten Vereinbarungen können im Bereich [Regulatory Framework/International Agreements](#) auf der Website der CIMA eingesehen werden.
- Seit dem Jahr 2000 hat die CIMA mehr als 990 Anfragen von Aufsichtsbehörden aus der ganzen Welt entgegengenommen.

## Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung

- **Mutual Legal Assistance Treaty (MLAT) mit den USA** – Seit der Unterzeichnung des Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe mit den USA im Jahr 1986 kam es in rund 243 Rechtshilfefällen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit entsprechenden Strafverfolgungsmaßnahmen. Die in diesem Zusammenhang eingezogenen Vermögenswerte wurden entweder gemäß einem Abkommen über die Teilung eingezogener Vermögenswerte zwischen den USA und den Kaimaninseln aufgeteilt oder zur Entschädigung von Betrugsopfern oder Opfern anderer Straftaten in den USA verwendet.
- **Misuse of Drugs Law (2000 Revision) (MDL)- Misuse of Drugs (Drug Trafficking Offences) (Designated Countries) Order, 1991** – Das Gesetz gegen Einnahmen aus Drogengeschäften (MDL) sowie der entsprechende Erlass gegen Drogenhandel (PCL) ermöglichen die Vollstreckung von Beschlagnahmeanträgen aus dem Ausland. Im Rahmen des PCL kommen Drittstaaten in den Genuss dieser Unterstützung; im Rahmen des MDL sind dies alle Staaten, die dem Wiener Übereinkommen beigetreten sind. Die Bestimmungen des PCL erlauben der Financial Reporting Authority, Berichte über potentiell suspekte Tätigkeiten (SAR – suspicious activity reports) an die zuständigen ausländischen Behörden weiterzugeben, um die Überprüfung einer eventuellen Rechtswidrigkeit oder strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit diesen Informationen zu ermöglichen,<sup>1</sup> sowie bei allen sonstigen strafrechtlichen Ermittlungen unterstützend zur Seite zu stehen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die FRA ist seit 2001 Mitglied der Egmont Group. Der FRA-Jahresbericht enthält statistische Informationen bezüglich der SAR-Tätigkeit.



- **Criminal Justice (International Cooperation) Law (CJICL) (Gesetz betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)** – Das CJICL setzt das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (das Wiener Übereinkommen) auf nationaler Ebene um. Darüber hinaus regelt es die gegenseitige Rechtshilfe im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Straftaten. Die gegenseitige Rechtshilfe erstreckt sich auf zahlreiche Maßnahmen und umfasst unter anderem:
  - Durchsuchungen und Beschlagnahmungen,
  - Auskunfterteilung und Beschaffung von Beweismitteln,
  - Ermittlung oder Identifizierung von Einkünften, Gegenständen, Urkunden und anderen Beweismitteln,
  - Sicherstellung von strafbar erlangtem Vermögen und
  - Rechtshilfe in Einziehungs- und Rückerstattungsverfahren.

Rechtshilfe, auch im Ermittlungsverfahren, wird für alle 146 Staaten des Wiener Übereinkommens erbracht. Das MDL legt auch Rechte zum Betreten von Schiffen fest. Zwischen 2003 und 2007 sind von der Central Authority der Kaimaninseln mehr als 150 Rechtshilfeersuche im Sinne des CJICL bearbeitet worden.

- **Anti-Terrorismgesetz** – Dieses Gesetz regelt die gegenseitige Rechtshilfe und die Auslieferung in Bezug auf Terrorismus und Terrorismusfinanzierung.<sup>2</sup>
- **Evidence (Proceedings in other Jurisdictions) (Cayman Islands) Order** – Das EPOJ ermächtigt den Grand Court, ausländische Gerichte und Untersuchungsbehörden bei der Erlangung von Beweismitteln für straf- und zivilrechtliche Verfahren nach Einleitung der betreffenden Verfahren zu unterstützen. Der Grand Court kann im Fall eines Strafverfahrens eine Verfügung zur mündlichen oder schriftlichen Zeugenbefragung oder zur Herausgabe von Dokumenten erlassen.
- **Auslieferung** – Darüber hinaus haben die Kaimaninseln eine Reihe von Auslieferungsabkommen mit zahlreichen anderen Ländern geschlossen. Eine Auslieferung ist möglich bei Straftaten, die entweder auf den Kaimaninseln oder beim ersuchenden Staat als schwer eingestuft werden und bei denen das Strafmaß bei mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe liegt. Das Europäische Übereinkommen über die Auslieferung gilt auf den Kaimaninseln seit 1996.

## Anerkennung der Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit

- **Internationaler Währungsfonds** – Eine 2009 vom Internationalen Währungsfonds durchgeführte Bewertung hat ergeben, dass die Kaimaninseln durch nationale Gesetze sowie internationale Übereinkommen und Verträge ein ordentliches System zur Erbringung gegenseitiger Rechtshilfe errichtet haben. Was die Umsetzung der internationalen Bestimmungen zur Zusammenarbeit für das Bankwesen (Basel), das Wertpapiergeschäft (IOSCO) und das Versicherungswesen (IAIS) anbetrifft, meldet das Gutachten eine hohe Erfolgsquote. Der vollständige Bericht des IWF ist unter [www.imf.org](http://www.imf.org) erhältlich.
- **Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden** – Im Juni 2009 wurde die CIMA formal als ordentliches Mitglied (d. h. Vollmitglied) der IOSCO zugelassen und ist nun somit Teil des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding hinsichtlich Beratung, Kooperation und Informationsaustausch. Die Aufnahme in die IOSCO ist ein starker Beweis für die Fähigkeit und Bereitschaft der CIMA, andere Aufsichtsbehörden zu beauftragen, um den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu erleichtern. Weitere Informationen finden Sie unter [www.iosco.org](http://www.iosco.org).

<sup>2</sup> Das PCL kann ebenfalls in diesem Sinne angewendet werden.



- **Caribbean Financial Action Task Force (CFATF)** – Die im November 2007 durchgeführte dritte Bewertung der Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Kaimaninseln hat ergeben, dass die gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen zur gegenseitigen Rechtshilfe umfassend und wirksam sind (Ziffer 676). Der vollständige Bericht der CFATF ist unter [www.cfatf.org](http://www.cfatf.org) erhältlich.

Kontakt für weitere Informationen:

Communications Section  
Financial Services Secretariat  
Telefon +1 (345) 244 2278  
E-Mail [financepr@gov.ky](mailto:financepr@gov.ky)  
[www.caymanfinance.gov.ky](http://www.caymanfinance.gov.ky)

Februar 2010